



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.61 RRB 1940/2238**
Titel **Baulinien.**
Datum 07.11.1940
P. 805–806

[p. 805] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich ersuchte mit Eingabe vom 6. September 1940 um Genehmigung des vom Gemeinderat Zürich am 15. Mai 1940 gefaßten Beschlusses betreffend:

a) Die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien:

An der projektierten Mühlezelgstraße zwischen Albisrieder- und projektierte Saumackerstraße;

an der projektierten Saumackerstraße zwischen projektierte Rauti- und Altstetterstraße;

an der projektierten Bachwiesenstraße zwischen projektierte Anemonen- und projektierte Mühlezelgstraße;

an der Flurstraße zwischen Freilager- und projektierte Mühlezelgstraße,

b) die Schließung der Baulinien der Albisriederstraße bei der Einmündung der Straße In der Ey,

c) die Abänderung der Baulinien der Fellenbergstraße zwischen Quartiergrenze Wiedikon und Letzigraben,

d) die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Rautistraße zwischen Albisrieder- und Altstetterstraße,

e) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der Straßen In der Ey zwischen Triemli- und Albisriederstraße und des Letzigrabens zwischen der Straße In der Ey und Feilenbergstraße.

Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. Juni 1940. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1940 sind gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung Nr. 173 vom 17. Februar 1940 des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat sind folgende Angaben zu entnehmen:

Die vorerwähnten Änderungen und Neufestsetzungen von Baulinien hängen zusammen mit der Veränderung der Wohnverhältnisse der früheren Gemeinde Albisrieden, mit der regierungsrätlichen Genehmigung des Bebauungsplanes Heuried vom 25. Februar 1932 und mit dem Erwerb der 120 188 m² messenden Mühlenliegenschaft an der Altstetterstraße im // [p. 806] April 1932. Durch diesen Landerwerb der Stadt Zürich ist die Erstellung der als Wohnstraße vorgesehenen Mühlezelgstraße entbehrlich geworden. Ihre Baulinien können deshalb aufgehoben werden. Auch verschiedene andere projektierte Straßenzüge verlieren wegen der in ihrem Bereiche geplanten Schaffung von Frei- und Grünflächen größtenteils ihre Bedeutung. Mit der Festsetzung der für den Durchgangsverkehr wichtigen, projektierten Rautistraße ist der Wegfall einzelner früher geplanter Straßen auch aus



verkehrstechnischen Gründen angezeigt. Deshalb enthält die Vorlage die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Saumackerstraße zwischen projektierte Rauti- und Altstetterstraße, der projektierten Bachwiesenstraße zwischen projektierte Anemonen- und projektierte Mühlezelgstraße und der Flurstraße zwischen Freilager- und projektierte Mühlezelgstraße.

An der Albisriederstraße wurde vor dem neuen Gemeindehaus aus verkehrstechnischen und architektonischen Gründen ein geräumiger Platz geschaffen. Die vom Regierungsrat am 8. Mai 1935 genehmigten Baulinien der Albisriederstraße im Anschluß an die Straße In der Ey sind abzuändern und zu ergänzen. Die Vorlage sieht vor, die Baulinien in einem Abstand von 48 m bis zur Straße In der Ey fortzuführen. Es empfiehlt sich, die am 3. Juli 1902 regierungsrätlich genehmigten Baulinien der Feilenbergstraße von der Quartiergrenze Wiedikon bis zum Letzigraben durch Zurücksetzen der südlichen Baulinie um 2,5 m und der nördlichen um 1,5 m von 24 m auf 28 m zu verbreitern. Bei der Rautistraße handelt es sich darum, das Teilstück zwischen Albisriederstraße und Gemeindegrenze Schlieren beziehungsweise vorderhand bis zur Altstetterstraße festzusetzen. Die Rautistraße besitzt zwischen Dennler- und Flüelastraße vom Regierungsrat am 29. Mai 1913 genehmigte Baulinien mit 18 m Abstand. Diese sind, um einen den Verkehrsbedürfnissen genügenden Ausbau sicherzustellen, auf 30 m zu verbreitern. Neben der Aufhebung der Baulinien der bereits genannten öffentlichen Straßenzüge ist infolge Festsetzung der projektierten Rautistraße auch die Aufhebung von Quartierstraßen und deren Baulinien notwendig. Sie wird im Revisionsverfahren der betroffenen Quartierpläne Nrn. 312, 313 und 351 vorgenommen werden. Für die Straße In der Ey rechtfertigt es sich, da hier das Land zum größten Teil noch unbebaut ist, einen Baulinienabstand von 26 m anzunehmen. Die Baulinien sind im wesentlichen der bestehenden Straßenführung angepaßt. Die verlängerte Letzigrabenstraße ist hauptsächlich eine Wohn- und Promenadenstraße, ihre Baulinien sind mit 22 m Abstand vorgesehen.

Mit den Baulinien waren für die vorstehend erwähnten Straßen auch die Niveaulinien neu festzusetzen. Keine Änderungen erfahren die Niveaulinien der Feilenberg- und der Albisriederstraße. Die Niveaulinie der Rautistraße zwischen Albisrieder- und Altstetterstraße ist stark dem Gebäude angepaßt: dasselbe gilt für die Niveaulinie der Straße In der Ey. Auf eine kurze Strecke beträgt das größte Gefälle 5%. für den verlängerten Letzigraben 4.5%.

Die Vorlage trägt den heutigen und künftigen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung; ihrer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Bebauungsplangebiet Albisrieden, nämlich der projektierten Mühlezelg-, Saumacker-, Bachwiesen- und Flurstraße zwischen Freilager- und projektierte Mühlezelgstraße, ferner der Albisrieder-, Feilenberg- und Rautistraße, sowie der Straße In der Ey und des Letzigrabens, werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 6. September 1940 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017*]